

Anhang 2 zum Betriebskonzept

Betreuungsreglement

Für die Kindertagesstätte „Karussell – Haus für Kinder“
St. Gallerstrasse 88
9230 Flawil

gültig ab 01.10.2026

Zertifiziert:



1. Betrieb

1.1. Betriebskonzept

Dieses Betreuungsreglement basiert auf dem jeweils aktuellsten Betriebskonzept. Dieses kann in der Tagesstätte eingesehen werden.

1.2. Mindestaufenthalt

Der Mindestaufenthalt der Kinder beträgt zwei halbe oder einen ganzen Tag pro Woche.

1.3. Betreuungszeiten

Die Tagesstätte ist von 06.30 – 18.00 Uhr geöffnet.

Die Bring- und Abholzeiten sind wie folgt geregelt:

	Bringzeiten	Abholzeiten
Ganztagesbetreuung	06.30 - 08.00 Uhr 08.30 - 09.00 Uhr	16.30 - 18.00 Uhr
Vormittagsbetreuung	06.30 - 08.00 Uhr 08.30 - 09.00 Uhr	11.30 - 13.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	10.45 - 11.00 Uhr 13.00 - 13.30 Uhr	16.30 - 18.00 Uhr

1.4. Ferien, Feiertage und Freitage

Das Karussell – Haus für Kinder bleibt drei Wochen im Jahr wegen Ferien geschlossen:

- zwei Wochen Sommerferien (3. und 4. Sommerferienwoche der Schule Flawil)
- Weihnachtsferien (zwischen Weihnachten und Neujahr)

Zusätzlich bleibt das Karussell – Haus für Kinder geschlossen an:

- gesetzlichen Feiertagen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag)
- Freitag nach Auffahrt
- 1. November (Allerheiligen)
- 24. Dezember
- 2. Januar
- halben Tag pro Jahr (wird 3 Wochen im Voraus schriftlich mitgeteilt)

Am Vorabend von Karfreitag, Auffahrt und 1. November schliesst die Tagesstätte eine Stunde früher.

2. Betreuungspreise und Konditionen

2.1. Tarif

Die Betreuungskosten werden nach dem gültigen Tarif des Karussells - Haus für Kinder in Rechnung gestellt.

Tarifanpassungen werden mindestens zwei Monate vor der Änderung bekannt gegeben.

2.2. Einstufung

Die Einstufung basiert auf dem anrechenbaren Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligung (IPV).

Diese wird wie folgt angewendet:

- Bei Zweielternfamilien wird mit dem anrechenbaren Einkommen gemäss IPV des berufstätigen Elternteils oder beider berufstätigen Elternteile gerechnet.
- Bei Einelfamilien wird mit dem anrechenbaren Einkommen gemäss IPV des die Kinder betreuenden Elternteils am Wohnsitz der Kinder gerechnet.
- Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern wird das anrechenbare Einkommen gemäss IPV beider Elternteile zusammengezählt.

Die Tarifeinstufung erfolgt jährlich neu per 1. Januar und gilt für das gesamte Geschäftsjahr. Die Einstufung wird durch die zuständige Amtsstelle der Gemeindeverwaltung Flawil vorgenommen.

Für auswärtige Kunden gilt als niedrigster Tarif die kostendeckende Stufe (in der Betreuungspreisliste grau schattiert). Liegt das anrechenbare Einkommen gemäss IPV über dem kostendeckenden Tarif, wird entsprechend eingestuft.

Auswärtige Kunden sind verpflichtet, jährlich bis 30. November eine aktuelle Veranlagungsverfügung einzureichen. Gehen diese Unterlagen bis 30. November nicht ein, wird der Tarif für das Geschäftsjahr nach Ermessen festgelegt. Rückwirkende Korrekturen bei verspätetem Einreichen der Unterlagen sind ausgeschlossen.

2.3. Konditionen und Rabatte

Bei einem Aufenthalt von weniger als vier halben Tagen pro Woche wird ein Zuschlag von Fr. 7.00 pro Woche und Kind verrechnet.

Der Geschwisterrabatt für das zweite Kind oder weitere Kinder beträgt eine Tarifstufe.

Wird ein Kind ausserhalb der vertraglich vereinbarten Zeiten betreut, werden diese Betreuungskosten gemäss Tarifeinstufung verrechnet.

2.4. Bezahlung bei Krankheit

Kann das Kind das Karussell - Haus für Kinder wegen Krankheit nicht besuchen, werden die ausfallenden Betreuungstage der ersten Krankheitswoche zu 100 % in Rechnung gestellt, ab der zweiten Krankheitswoche zu 50%. Dazu ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

Als Krankheitswoche gelten fünf Arbeitstage.

2.5. Bezahlung bei Ferien

Während der Ferien des Karussells - Haus für Kinder (Ziffer 1.4) sind keine Betreuungskosten zu entrichten.

Weitere Ferienabwesenheiten bis zu maximal drei Wochen pro Kalenderjahr werden ebenfalls nicht verrechnet, sofern diese zwei Monate im Voraus schriftlich von den Eltern eingereicht werden. Die Ferientage berechnen sich pro rata temporis respektive anteilmässig aufgrund des Eintrittsdatums und des vertraglich vereinbarten Betreuungspensums.

Während der Kündigungsfrist können keine Ferien bezogen werden.

Nicht bezogene Ferientage verfallen Ende Jahr.

2.6. Rechnungsstellung

Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innert zehn Tagen zu begleichen, wenn möglich mittels Zahlungsauftrag.

Bei Zahlungsausständen wird vorbehalten, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

Zahlungsvereinbarungen können nur für Zahlungsausstände abgeschlossen werden. Die Raten sind so anzusetzen, dass die Ausstände innert längstens 12 Monaten beglichen sind.

3. Aufnahme und Verträge

3.1. Aufnahme und Eingewöhnungsphase

Am Anfang des Kontaktes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt. Nach sorgfältiger Abklärung und einem Aufnahmegespräch mit den Eltern legt die Leiterin der Tagesstätte das schrittweise Vorgehen und den Eintrittstermin fest. Die Eingewöhnungszeit wird individuell dem Kind angepasst. Das Kind lernt im Beisein seiner Betreuungsperson die Räumlichkeiten, die Kinder sowie die Erzieherinnen kennen.

3.2. Gebühr und Kaution

Für jeden Betreuungsvertrag wird eine Einschreib-/ Eingewöhnungsgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Zusätzlich wird für jedes Betreuungsverhältnis eine Kautions von CHF 300.00 erhoben. Diese wird nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses - nach Begleichung sämtlicher Forderungen - zinslos zurückerstattet.

Dauert das Betreuungsverhältnis ab vereinbartem Eintrittsdatum weniger als sechs Monate, erfolgt keine Rückerstattung.

Bei mehreren Betreuungsverhältnissen der gleichen Familie wird die Kautions nur einmal erhoben.

Die Einschreib- / Eingewöhnungsgebühr sowie die Kautions werden bei Eingang der Anmeldung **bar** erhoben.

3.3. Befristete Verträge

In Ausnahmefällen können befristete Betreuungsverträge eingegangen werden. Das Wohl des Kindes muss bei einer kurzfristigen Betreuung im Vordergrund stehen.

Bei befristeten Verträgen gilt als niedrigster Tarif die kostendeckende Stufe (in der Betreuungspreisliste grau schattiert). Liegt das anrechenbare Einkommen gemäss IPV über dem kostendeckenden Tarif, wird entsprechend eingestuft.

3.4. Mitgliedschaft

Unsere Kunden werden automatisch Mitglied des Vereins. Der Mitgliederbeitrag von CHF 35.00 wird mit der ersten Rechnung fällig. In den Folgejahren wird der Betrag Anfang des Jahres in Rechnung gestellt.

4. Betreuung

4.1. Kleidung, Medikamente, Spielsachen

Die Kleidung soll für Aktivitäten im Haus und im Freien angepasst und bei jeder Witterung tauglich sein. Zusätzlich sind mitzubringen: Ersatzkleider, Regenschutz, Stiefel, Finken, allenfalls Windeln.

Medikamente müssen den Betreuerinnen mit den nötigen Anweisungen persönlich übergeben werden.

Das Kind darf sein Lieblingsspielzeug in die Tagesstätte mitnehmen.

Für Kleidung, Schmuck und persönliche Spielsachen wird keine Haftung übernommen.

4.2. Verpflegung

Die Kinder erhalten in der Tagesstätte folgende Verpflegungen:

	Frühstück*	Mittagessen	Zvieri
06.30 – 18.00 Uhr	X	X	X
06.30 – 13.00 Uhr	X	X	
10.45 – 18.00 Uhr		X	X
13.00 – 18.00 Uhr			X

*Alle Kinder, welche um 8.00 Uhr im Karussell anwesend sind, erhalten ein Frühstück.

Zusätzliche Esswaren oder Süssigkeiten dürfen nicht mitgegeben werden, ausgenommen Schoppenpulver.

4.3. Abmeldung

Kinder, welche die Tagesstätte nicht besuchen, müssen bis spätestens 09.00 Uhr am ausfallenden Betreuungstag abgemeldet werden.

4.4. Krankheit

Kranke Kinder werden nicht betreut.

Erkrankt ein Kind in der Tagesstätte, wird mit den Eltern ein Abholzeitpunkt vereinbart.

4.5. Abholungsberechtigte Personen

Die Kinder dürfen nur von Personen abgeholt werden, welche dem Betreuungsteam bekannt sind.

Wird das Kind von jemand anderem abgeholt, muss dies dem Betreuungsteam im Voraus mitgeteilt werden.

4.6. Elternkontakt

Das Betreuungsteam ist an einem guten Kontakt sehr interessiert. Auf Wunsch finden Elterngespräche statt.

4.7. Beanstandungen

Beanstandungen zur Kinderbetreuung sind mit der Leiterin der Tagesstätte zu besprechen.

4.8. Versicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern.

4.9. Veränderungen der Betreuungsleistungen

Der Umfang der Betreuungsleistungen kann auf Wunsch der Eltern und nach Absprache mit der Leiterin der Tagesstätte angepasst werden.

Diese Veränderungen der Betreuungsleistungen unterliegen einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende.

5. Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann jeweils auf Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Bei einer Kündigung vor dem vereinbarten Eintrittsdatum beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.
Bei einer Kündigung nach dem vereinbarten Eintrittsdatum beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

Die Kündigung kann durch die Eltern oder die Leiterin der Tagesstätte erfolgen.

Das Betreuungsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird mit dessen Unterzeichnung anerkannt. Bei Änderungen im Betreuungsreglement wird dieses dem Kunden neu zugestellt. Das jeweils gültige Betreuungsreglement liegt in der Tagesstätte auf.

Vom Vorstand genehmigt am 15.06.2026